

Netzanschlussrichtlinien

**für zeitlich befristete Anschlüsse an das
Verteilnetzes der EGH.**

Gültig ab 01. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Rechtsverhältnis mit dem Kunden	3
3	Eigentumsverhältnisse.....	4
4	Durchleitungsrechte	4
5	Zutrittsrecht.....	4
6	Zeitliche Befristung	4
7	Bezugsberechtigte Leistung.....	4
8	Ausführung der temporären Netzanschlüsse	4
9	Kostenbeiträge	5
10	Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen	5
11	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	5
12	Inkrafttreten	5
13	Anhang 1	6
14	Anhang 2 Preisinformationen befristeter Netzanschluss.....	7

1 Geltungsbereich

Auf Antrag des Kunden erstellt die EGH in Ihrem Verteilnetzgebiet für Baustellen und andere temporäre Anlagen zeitlich befristete Netzanschlüsse. Die vorliegenden Richtlinien gelten deshalb für das Verteilnetzgebiet der EGH.

Neben den vorliegenden Richtlinien gelten darüber hinausfolgende Gesetze und Verordnungen:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG),
- das Elektrizitätsgesetz (EleG),
- das Energiegesetz (EnG),
- das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) mit ihren Ausführungsverordnungen sowie
- das Raumplanungsgesetz (RPG) und das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG),
- die Starkstromverordnung (StV),
- die Leitungsverordnung (LeV),
- die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN),
- die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV),
- die Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden,
- die Netzanschlussrichtlinien der EGH,
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für den Netzanschluss von Endkunden bis 36 kV,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes der EGH,
- die Werkvorschriften der EGH für elektrische Installationen basierend auf den Werkvorschriften der CKW.

2 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet.

Grundsätzlich ist der Besteller des Anschlusses der Netzanschlussnehmer und damit Kunde gegenüber der EGH. Falls der Besteller im Auftrag eines oder mehrerer Netzanschlussnehmer einen Anschluss bestellt, bleibt der Besteller Kunde gegenüber der EGH.

Die EGH erstellt den zeitlich befristeten Netzanschluss bis und mit Übergabekosten (ÜK), wenn folgende Voraussetzungen (kumulierend) erfüllt sind:

- a) Die Bestellung mit den vollständigen Angaben ist vorhanden.
- b) Eine Bestätigung der Bestellung für den befristeten Netzanschluss durch die EGH ist erfolgt.
- c) Allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebene Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.

Für den Sicherheitsnachweis (SiNa) ist der Kunde besorgt.

4 EGH Netzanschlussrichtlinien zeitlich befristeter Anschlüsse

3 Eigentumsverhältnisse

Der Übergabekasten steht im Eigentum der EGH (Anhang 1). Die Eigentumsgrenze (Grenzstelle) zwischen dem regulierten Bereich (Verteilnetz) und dem nicht regulierten Bereich (Installation) befindet sich je nach Ausführung am CEE Stecker 63A, 125A oder an der NH-Schaltleisten im Übergabekasten (Anschlussstelle für das Installationskabel). In speziellen Situationen kann die Eigentumsgrenze auch in einer Verteilkabine oder einer Transformatorenstation sein.

4 Durchleitungsrechte

Die Durchleitungsrechte für die provisorischen Installationskabel bis zum Baustromverteiler ist Sache des Kunden.

Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, stellen den dafür erforderlichen Platz und das Recht des Bestandes unentgeltlich zur Verfügung.

5 Zutrittsrecht

Den Vertretern der EGH ist zur Installation der notwendigen Anlagen, der Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln oder Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.

Die EGH kann zur Überprüfung von Netzzrückwirkungen aus Kundenanlagen Messungen an der Grenzstelle / Messstelle veranlassen.

6 Zeitliche Befristung

Befristete Netzanschlüsse dürfen während maximal zwei Jahren betrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt. Der Kunde gewährleistet dazu den uneingeschränkten Zugang zu den Installationen. Wird durch den Kunden eine Demontage verunmöglicht oder verzögert, so sind ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Beantragung eines ordentlichen Netzanschlusses sämtliche Kosten, welche der EGH durch den Weiterbetrieb des befristeten Anschlusses entstehen vom Kunden zu übernehmen.

7 Bezugsberechtigte Leistung

Aufgrund der vom Kunden eingereichten Bestellung bestätigt die EGH den befristeten Netzanschluss mit der benötigten Anschlussleistung und dem notwendigen Übergabekasten. Bei hohen Anschlussleistungen ist allenfalls eine provisorische Trafostation notwendig.

8 Ausführung der temporären Netzanschlüsse

Gesuche für das Erstellen oder Ändern von befristeten Netzanschlüssen sind vom Kunden an die EGH zu stellen.

Damit die EGH den fristgerechten Anschluss erstellen kann, hat die Bestellung mindestens 7 Tage im Voraus zum benötigten Anschluss durch den Kunden zu erfolgen.

Im Verteilnetzgebiet der EGH werden zeitlich befristete Netzanschlüsse bis und mit Übergabekasten ausschliesslich durch die EGH ausgeführt. In speziellen Situationen kann ein befristeter Netzanschluss ohne Übergabekasten bewilligt werden. Die elektrischen Installationen nach dem Übergabekasten zum Baustromverteiler und

innerhalb der Baustelle sind Eigentum des Kunden und liegen in seinem Verantwortungsbereich. Der Anschluss des Baustromverteilers am CEE Stecker 63A, 125A oder an der NH-Schaltleiste (Direktanschluss) erfolgt durch einen vom Kunden beauftragten qualifizierten Installateur. Vor der Inbetriebnahme des Anschlusses muss der Sicherheitsnachweis (SiNa) vorhanden sein.

9 Kostenbeiträge

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.

Montage, Demontage und Miete des Übergabekastens werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Verrechnungsansätze sind im Anhang 2 ersichtlich.

Falls der zeitlich befristete Netzanschluss eine spezielle Ausführung erfordert, wird der Anschluss nach Aufwand gemäss Offerte verrechnet.

Montage, Demontage und Miete einer provisorischen Transformatorenstation und deren Mittelspannungszuleitung werden dem Kunden durch die EGH gemäss effektivem Aufwand offeriert, ausgeführt und in Rechnung gestellt.

10 Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen des Übergabekastens bzw. der provisorischen Trafostation oder der Zuleitung, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die Verlegung der Netzanschlussstelle aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen aus dem Betrieb des temporären Netzanschlusses in das Verteilnetz der EGH wie z.B. Flicker, Spannungseinbrüche, Oberwellen. Diese Arbeiten für die Anlagenteile im Eigentum der EGH werden ausschliesslich von der EGH ausgeführt. Davon ausgenommen ist ein allfälliger Ersatz der Abgangssicherungen im Übergabekasten. Ein solcher ist durch einen vom Kunden beauftragten Elektro-Installateur auf eigene Kosten vorzunehmen. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung (Absicherung), darf nur in Absprache mit der EGH erfolgen. Falls der Kunde den Leistungsbezug ohne Absprache mit der EGH über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

11 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

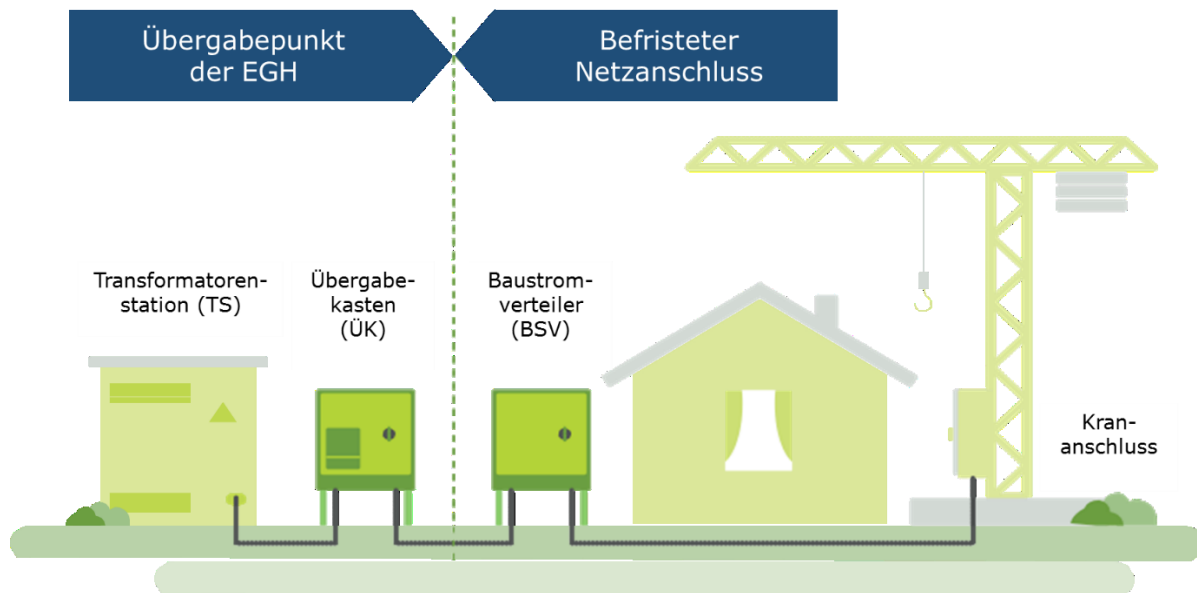
Die Kosten für Montage und Demontage des zeitlichen befristeten Netzanschlusses werden in der Regel nach erfolgter Ausführung der Installation verrechnet. Die EGH ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung der gesamten Kosten verlangt werden. Der Energiebezug und die Netznutzung werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind durch den Kunden innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der EGH angezeigt werden.

12 Inkrafttreten

Diese Netzanschlussrichtlinien für zeitlich befristete Anschlüsse treten am 01. Juni 2019 in Kraft.

13 Anhang 1

Abgrenzung des regulierten vom nicht regulierten Bereich des zeitlich befristeten Netzanschlusses.



14 Anhang 2

Preisinformationen befristeter Netzanschluss

Produkte befristete Netzanschlüsse					
	Bauprojekte		Events		spezielle Situationen auf Anfrage beim EGH Werkmeister 041 780 37 48
	Installation und Demontage ÜK		Installation und Demontage ÜK		
	bis 100A	125 – 400A	bis 100A	125 – 400A	
Zeitraum	ab 15 Tage bis max. 2 Jahre		bis max. 14 Tage		
Pauschal ¹	600.00	1'150.00	600.00	1'150.00	nach Aufwand
Woche ²	15.00	30.00			
Expresszuschlag	330.00	330.00	330.00	330.00	

¹ Die Stromrechnung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Die Benutzung des Übergabekastens ist für die ersten 14 Tage in der Pauschale enthalten. Ab dem 15. Tag werden die benötigten Wochen in Rechnung gestellt. Angefangene Wochen werden vollständig verrechnet.

Bei unzulässigen Netzurückwirkungen (vgl. Art 3.9 AGB Netznutzung) und Beeinträchtigung Dritter kann die EGH den Netzanschlusspunkt verschieben. Die Kosten der Anpassungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Preise in CHF, exkl. Mehrwertsteuer

Gültig ab 01. Juni 2019, Änderungen bleiben vorbehalten



EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg
Chamerstrasse 22a ▪ 6331 Hünenberg
041 780 67 50 ▪ info@egh.ch ▪ www.egh.ch